

Antragstellung

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den **persönlichen Schulbedarf** bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII) ist **für jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Zusammen mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen entsprechenden Gutschein. Diesen Gutschein geben Sie zusammen mit dem Abrechnungsbogen beim entsprechenden Leistungsanbieter ab. Dieser rechnet den Gutschein direkt mit dem Amt für Soziales und Senioren der Stadt Freiburg ab. Eine Auszahlung des Gutscheines in Bargeld ist nicht möglich.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Form von weiteren Flyern:

- Flyer „Schulausflüge“
- Flyer „Schulbedarf“
- Flyer „Schülerbeförderung“
- Flyer „Lernförderung“
- Flyer „Mittagsverpflegung“
- Flyer „Soziale und kulturelle Teilhabe“

Herausgeber:

Stadt Freiburg i. Br.
Dezernat III
Amt für Soziales und Senioren
Stand: August 2011

**Leistungen für
Bildung und Teilhabe**

Allgemeines

Freiburg 
I M B R E I S G A U

Mitmachen möglich machen

Ab 2011 haben bedürftige Kinder und Jugendliche einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen - bei Schulausflügen, beim Mittagessen in Schule, Hort und Kita sowie bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen. Denn das neue Bildungspaket unterstützt alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII (3./4. Kapitel - auch in Verbindung mit Asylbewerberleistungsgesetz) erhalten bzw. deren Eltern Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen.

Wo werden die Leistungen beantragt?

ALG II-Bezieherinnen / Bezieher können ihren Antrag beim Jobcenter Freiburg abgeben, Bezieherinnen / Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag beim Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen. Sozialhilfeempfängerinnen / Sozialhilfeempfänger stellen ihren Antrag beim Amt für Soziales und Senioren.

Künftig müssen Sie bei jeder Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu beantragen. Gleiches gilt, wenn Ihr Wohngeldbescheid oder der Bescheid über Kinderzuschlag abläuft.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es folgende Leistungen:

- Eintägige Ausflüge in Schule und Kindertageseinrichtung und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,

- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum Schulbedarf?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August (Empfänger/Empfängerinnen von Sozialhilfe und Grundsicherung zum 1. September) 70,00 € und zum 1. Februar 30,00 € *. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte sollen dadurch erleichtert werden.

(*Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100,00 € in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt.)

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Die Leistung für Schülerbeförderung wird im Rahmen der „Satzung der Stadt Freiburg über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten“ übernommen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten von den Schulsekretariaten nach Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides (ALG II-Bescheid,

Wohngeld-Bescheid, Sozialhilfebescheid) einen Berechtigungsschein zum Erwerb der Regiokarte "Schüler/Azubi".

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen. Je Mittagessen ist ein Eigenanteil von 1,00 € zu leisten.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfes, nicht als Geldleistung, sondern in Form von Gutscheinen erbracht.